

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2007

vom 5. Dezember 2006

über den Preis des Staates Freiburg für Sozial- und Jugendarbeit

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 2 Bst. c der Verordnung vom 5. Dezember 2006 über die Errichtung eines kantonalen Sozialfonds;

in Erwägung:

Mit einer Motion, die am 9. September 2005 eingereicht und begründet wurde, verlangten die Grossräte Martin Tschopp und Hugo Raemy die Schaffung eines Preises für Sozial- und Jugendarbeit.

In seiner Antwort vom 31. Januar 2006 an den Grossen Rat anerkannte der Staatsrat die Bedeutung der Freiwilligentätigkeit im sozialen und kulturellen Leben und erinnerte daran, dass in einem modernen Sozialstaat Öffentliches und Privates einander ergänzen müssen. Daher sprach er sich für die Schaffung eines solchen Preises aus. Dieser soll durch den zu errichtenden kantonalen Sozialfonds finanziert werden.

Am 12. Mai 2006 folgte der Grosse Rat dem Antrag des Staatsrats mit 68 Stimmen gegen 5 Neinstimmen und ohne Stimmenthaltung.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Preis

¹ Ein Preis des Staates Freiburg für Sozial- und Jugendarbeit (der Preis) wird eingeführt.

² Der Preis besteht aus einem Betrag von 5000 Franken.

³ Er wird in der Regel alle zwei Jahre auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion) vom Staatsrat verliehen.

Art. 2 Preisträgerinnen und Preisträger

Der Preis ist dazu bestimmt, eine im Kanton wohnende Person oder Personen-
gruppe oder eine Institution mit Sitz im Kanton für ihren herausragenden Ein-
satz im Sozialbereich und ganz besonders zu Gunsten der Jugend zu ehren.

Art. 3 Verfahren

¹ Die Direktion schreibt den Preis aus.

² Sie veröffentlicht die Ausschreibung im Amtsblatt und in den übrigen Medien,
die sie für geeignet hält.

³ Der Preis wird von einer Jury vergeben, die aus fünf von der Direktion bezeich-
neten Mitgliedern besteht und von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Di-
rektion präsidiert wird.

⁴ Der Preis wird nach der Mehrheit der Stimmen vergeben. Bei Stimmengleich-
heit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁵ Für die Organisation des Preises ist das Kantonale Sozialamt zuständig.

Art. 4 Finanzierung

Der Preis wird aus dem kantonalen Sozialfonds finanziert.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX